

Satzung über die freiwillige Organisation und Finanzierung des Transports von Schülern der Betreuungsangebote Auerbach und Oelsnitz zum Wohnort der Schüler

Der Kreistag des Vogtlandkreises hat am 13.10.2011 auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009 folgende Satzung über die freiwillige Organisation und Finanzierung des Transports von Schülern der Betreuungsangebote Auerbach und Oelsnitz zum Wohnort der Schüler

beschlossen:

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Vogtlandkreis organisiert und finanziert für die Schüler der Betreuungsangebote Auerbach und Oelsnitz den Transport vom Betreuungsangebot zum Wohnort, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
1. Schüler der Parkschule Schule zur Lernförderung Auerbach oder des Förderschulzentrums „Oberes Vogtland“, Schulteil zur Lernförderung Oelsnitz sind und
 2. einen Platz im Betreuungsangebot Auerbach oder Oelsnitz belegen und
 3. nach ärztlichem Attest die Zurücklegung des Heimwegs mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus in der Person des Kindes liegenden Gründen wie Krankheit nicht zumutbar ist oder eine Begutachtung des Kindes durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst die Beförderung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel ausschließt oder
 4. Anspruch auf Schülerbeförderung haben, weil der kürzeste zumutbare Weg zwischen Wohnort und Schule
 - a) für Schüler von der 1. bis zur 4. Klasse mindestens 2 km beträgt
 - b) für Schüler ab der 5. Klasse mindestens 3,5 km beträgt und
 5. planmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel für den Heimweg nach Ende des Betreuungsangebotes deshalb nicht benutzen können, weil die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf Grund von ungünstiger Verkehrsanbindungen (Umstiege) unzumutbar ist oder es Schüler der 1. Klassenstufe sind und ein Einstieg in öffentliche Verkehrsmittel nicht an der Haltestelle des Betreuungsangebotes erfolgen kann
- (2) Der Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen obliegt dem antragstellenden Schüler bzw. dem Erziehungsberechtigten. Kann der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen nicht erbringen, so ist der Landkreis nicht zur Übernahme der Transportkosten verpflichtet.

§ 2 Form der Leistung

Die Leistung erfolgt dergestalt, dass der Landkreis den Transport organisiert und finanziert. Andere Kosten, etwa solche, die den Eltern durch selbst organisierten Transport entstehen, werden nicht übernommen.

§ 3
Antragsverfahren

Für die Antragstellung sind die vom Vogtlandkreis vorgegebenen Formulare zu verwenden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum Schuljahresbeginn 2011/2012 in Kraft und mit Ende des Schuljahres 2011/2012 außer Kraft.

Plauen, den 14.10.2011

Dr. Lenk
Landrat

- Siegel -

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.